

151 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wurde am 9. Jänner 1963 in Wien unterzeichnet. Er schafft die für einen Auslieferungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen.

Der Vertrag folgt den durch Artikel 9 B.-VG. in innerstaatliches Recht transformierten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, indem er — übrigens in Übereinstimmung mit dem von Österreich bereits unterzeichneten Europäischen Auslieferungsübereinkommen — den Grundsätzen der Spezialität der Auslieferung und der Nichtauslieferung wegen politischer und rein militärischer Straftaten normative Geltung verschafft. Der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Straftaten wurde im Hinblick auf die in den letzten Jahren gebildete Staatenpraxis dahin ausgestaltet, daß die Auslieferung auch in solchen Fällen nicht bewilligt werden soll, in welchen der ersuchte Staat begründete Ursache

hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen in der Absicht gestellt worden ist, die auszuliefernde Person wegen einer strafbaren Handlung politischen Charakters zu verfolgen oder zu bestrafen. Weitere Ablehnungsgründe sind der Grundsatz „ne bis in idem“ und Verjährung.

Der vorliegende Vertrag ist in einigen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 1, 3, 7 und 11, gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (131 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1963

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatte

Mark
Obmannstellvertreter